

Internationaler gemeinnütziger Verband

EURODIACONIA

SATZUNG

Von der 11. Eurodiaconia-Generalversammlung am 16. Juni 2007 in Palermo verabschiedet

Eurodiaconia ist der Rechtsnachfolger des Europäischen Verbandes für Diakonie – Eurodiaconia – so wie im Mai 1996 gemäß der französischen Gesetzgebung gegründet wurde. Aus diesem Grund und

in Anbetracht des Gründungsdokuments vom Februar 1992 zur Einrichtung von Eurodiaconia und insbesondere des darin enthaltenen Artikels 1,

in Anbetracht des Grundsatzpapiers des Europäischen Verbandes für Diakonie vom März 1993,

in Anbetracht der Bratislava-Erklärung vom Oktober 1994,

in Anbetracht der Satzung von Mai 1996 gemäß der französischen Gesetzgebung,

KAPITEL I

Name, Hauptsitz, Dauer und Verbandszweck

Artikel 1 Name

1.1 ist ein internationaler gemeinnütziger Verband mit der Bezeichnung

EURODIACONIA

(im Folgenden „der Verband“ genannt) einzurichten.

1.2 Der Verband untersteht Titel III des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über gemeinnützige Verbände, gemeinnützige internationale Organisationen und Stiftungen, so wie kürzlich durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004 abgeändert (im Folgenden das „Gesetz vom 27. Juni 1921“ genannt).

1.3 Der Verbandszweck ist rein gemeinnütziger Art. Der Verband strebt weder zu seinen eigenen Gunsten noch zu Gunsten seiner Mitglieder danach, Gewinn zu erwirtschaften.

1.4 Er setzt seine finanziellen Mittel ausschließlich zur Erfüllung des in seiner Satzung angeführten Verbandszwecks ein und lässt seinen Organen, Mitarbeitern oder Dritten keine unverhältnismäßig hohe Vergütung zuteil werden.

Artikel 2 Hauptsitz

2.1 Der Hauptsitz des Verbandes befindet sich in der Rue Joseph II, 166, 1000 Brüssel in Belgien.

2.2 Dieser Sitz kann auf Beschluss des Verwaltungsrats überall in Belgien verlagert werden, wobei dies innerhalb des gleichen Monats in den Anhängen des belgischen Amtsblatts

„*Moniteur Belge*“ veröffentlicht wird. Der Beschluss des Verwaltungsrats bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 3 Dauer

Der Verband wird auf unbegrenzte Dauer gegründet. Er kann jederzeit gemäß der vorliegenden Satzung aufgelöst werden.

Artikel 4 Verbandszweck

4.1 Mit Ausnahme sämtlicher gewinnbringender Aktivitäten besteht der Verbandszweck in der Förderung der Stimme der Diakonie und des diakonischen Bewusstseins in ganz Europa und gegenüber der Europäischen Union sowie in der Unterstützung der Ausrichtung der Arbeiten der Kirche in Anlehnung an die Erfordernisse der Diakonie.

Der Verband richtet eine Plattform für den gegenseitigen Austausch zwischen Kirche und Diakonie auf europäischer Ebene vor dem Hintergrund deren gemeinsamer Verantwortung für die Bewältigung der durch das Evangelium nach Jesus Christ gestellten Herausforderungen und als Antwort auf die Herausforderungen, die sich für die und auf Grund der Armen und Schwachen stellen.

4.2 Zu diesen Zwecken hat der Verband:

- a.) auf der theologischen, ethischen und sozialen Grundlage der Diakonie zu arbeiten,
- b.) diakonische Themen gegenüber der Kirche und der Gesellschaft zu vertreten,
- c.) diakonische Themen gegenüber der Europäischen Union und anderen europäischen Organisationen zu vertreten,
- d.) die Beziehungen zwischen Kirchen und diakonischen Organisationen zu stärken und das ökumenische Lernen in diakonischen Aktivitäten zu fördern,
- e.) die Regierungen durch unabhängige, gegenseitige Zusammenarbeit in sozialen Angelegenheiten an ihre soziale Verantwortung zu erinnern,
- f.) die Menschenrechte zu verteidigen und
- g.) sonstige Aktivitäten zur Weiterentwicklung des Verbandszwecks durchzuführen.

Artikel 5 Zusammenarbeit mit Dritten

Der Verband pflegt die erforderlichen Kontakte zu den entsprechenden, im gleichen Bereich tätigen Partnern und Organisationen, insbesondere zur Konferenz Europäischer Kirchen, dem Ökumenischen Rat der Kirchen und sonstigen ökumenischen Partnern und Sozialpartnern auf europäischer Ebene.

KAPITEL II Organisation

Artikel 6 Mitgliedschaft

6.1 Prinzipiell steht die Mitgliedschaft in dem Verband allen allgemeinen, nationalen diakonischen Organisationen offen.

6.2 Darüber hinaus werden Mitgliedschaftsanträge von:

- a) nationalen und europäischen diakonischen Berufs- und Freiwilligenverbänden,
- b) nationalen und europäischen diakonischen Fachorganisationen mit europäischer Berufung wie einzelne Agenturen aus einem beliebigen Sektor
- c) Kirchen und Kirchenorganisationen, die von der diakonischen Dimension des Kirchenlebens betroffen sind,

entgegengenommen.

Keine nationale oder europäische diakonische Organisation kann gegen den Willen des jeweiligen nationalen Verbandes aufgenommen werden.

Artikel 7 Beitrittsbedingungen

7.1 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Neumitglieder alle Anforderungen gemäß Artikel 6 der vorliegenden Satzung erfüllen und sich zur Einhaltung der Satzung des Verbandes verpflichten.

7.2 Der Verwaltungsrat hat der Aufnahme mit klarer Mehrheit zuzustimmen.

7.3 Die Mitgliedschaft im Verband endet entweder mittels Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist über den Generalsekretär dem Verwaltungsrat des Verbandes per Einschreiben (mit Rückschein) an die Adresse des Hauptsitzes mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate nach Eingang eines solchen Schreibens.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Eintreten eines der nachstehenden Umstände erfolgen:

- Verlust der Qualifizierung für die Mitgliedschaft,
- schwerwiegende Verletzung einer der Bestimmungen in der Verbandssatzung,
- schwerwiegender Konflikt mit dem Verbandszweck gemäß Artikel 4 der Satzung,
- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach mehr als drei Monaten nach Zustellung einer Zahlungsaufforderung per Einschreiben (mit Rückschreiben) durch den Generalsekretär.

Die Verkündung des Ausschlusses eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung, die gemäß Artikel 11.3 der vorliegenden Satzung und auf der Grundlage eines Vorschlags des Verwaltungsrats und nach Anhörung des Mitglieds handelt. Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses sind die Mitgliedsgebühren und -beiträge so wie sie gemäß Artikel 8 der vorliegenden Satzung festgelegt wurden und die im Laufe des Kalenderjahres fällig werden, unmittelbar zu entrichten.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinerlei Rechte in Bezug auf den Besitzstand des Verbandes.

7.4 Mitglieder haften nicht für die Pflichten des Verbandes.

Artikel 8 Mitgliedsbeiträge

8.1 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der auf Vorschlag des Verwaltungsrats auf der jährlichen Generalversammlung festgelegt wird.

8.2 Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung den Vorschlag unterbreiten, einen Sonderbeitrag zur Deckung von Sonderkosten zu erheben, die nicht in dem ordentlichen Jahreshaushalt des Verbandes vorgesehen waren. Die Entrichtungsdauer dieser Sonderbeiträge ist von der Generalversammlung von Fall zu Fall festzulegen.

KAPITEL III Verwaltung und Organisation

Artikel 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a.) die Generalversammlung,
- b.) der Verwaltungsrat und
- c.) der Generalsekretär.

Die Generalversammlung

Artikel 10 Die Generalversammlung: Zusammensetzung

10.1 Die Generalversammlung setzt sich aus allen Verbandsmitgliedern zusammen.

10.2 Jedes Mitglied verfügt über ein Stimmrecht.

10.3 Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

Artikel 11 Die Generalversammlung: Tagung

11.1 Die Mitglieder des Verbandes treten mindestens einmal jährlich im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung zusammen.

Weitere Zusammenkünfte der Generalversammlung werden einberufen, insofern der Verwaltungsrat dies für erforderlich hält bzw. dies von der Hälfte der Mitglieder des Verbandes beantragt wird. Derartige Anträge sind beim Verwaltungsrat einzureichen.

11.2 Die Generalversammlung tagt an dem Ort, der in der Sitzungsmitteilung angeführt ist.

Diese Benachrichtigung wird vom Generalsekretär auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail vier Wochen vor der Generalversammlung zugestellt und enthält die Tagesordnung.

11.3 Die Generalversammlung ist nur dann zu Beratungen befugt, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens fünfzig Prozent plus eins der Gesamtstimmen so wie in Artikel 10.2 vorgegeben ausmachen.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist in Übereinstimmung mit Artikel 11.2 eine neue Sitzung einzuberufen, auf der dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beraten wird.

Entscheidungen werden auf der Generalversammlung mittels einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefällt.

11.4 Beziehen sich Entscheidungen auf nachstehende Fragen, ist für die Verabschiedung der EntschlieÙung eine 2/3-Mehrheit aller Stimmen erforderlich:

- Satzungsänderungen,
- Ausschluss eines Mitglieds und
- Auflösung des Verbandes.

Enthaltungen werden in der Abstimmung nicht berücksichtigt. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

11.5 Satzungsänderungen treten erst in Kraft nach deren Verabschiedung durch die jeweiligen zuständigen Behörden gemäß Artikel 50, Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 und deren Veröffentlichung in den Anhängen des „*Moniteur Belge*“ gemäß Artikel 51, Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1921.

11.6 Die Entscheidungen der Generalversammlung werden vom Generalsekretär im Protokollverzeichnis aufbewahrt, das wiederum am Hauptsitz des Verbandes oder an einem beliebigen anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Ort aufbewahrt wird.

11.7 Alle Mitglieder sind auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail über sämtliche auf der Generalversammlung getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

11.8 Zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen keine Entscheidungen gefällt werden.

Artikel 12 Die Generalversammlung: Befugnisse und Verantwortlichkeiten

Die Generalversammlung verfügt über sämtliche Befugnisse, insbesondere aber über die alleinige Zuständigkeit:

- gemäß dem Vorschlag des Verwaltungsrats den Jahresabschluss und den Verbandshaushalt zu verabschieden,
- gemäß dem Vorschlag des Verwaltungsrats die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und des Sonderbeitrags der Mitglieder festzulegen,
- gemäß dem Vorschlag des Verwaltungsrats und des Generalsekretärs den Strategieplan zu verabschieden,
- Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen bzw. zu entlassen und diese von ihren Pflichten zu befreien,
- ein Wahlkomitee zu nominieren,
- gemäß dem Vorschlag des Verwaltungsrats die Satzung abzuändern,
- Mitglieder auszuschließen und
- den Verband aufzulösen.

Der Verwaltungsrat

Artikel 13 Der Verwaltungsrat: Zusammensetzung

13.1 Der Verband wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Verwaltungsrats repräsentieren die regionale und kirchliche Vielfalt der Verbandsmitglieder. Ihre Zuständigkeitsbereiche umfassen unter anderem die Wirtschaft, die Strategieplanung, die Theologie, soziale Belange, die Diakonie und Bildung, die kirchliche und die institutionelle Diakonie sowie sonstige relevante Bereiche, die von der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf Vorschlag der Mitglieder des Verbandes von der Generalversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats können für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden.

Für die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Enthebung ihres Mandats ist eine einfache Mehrheit der auf der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten nötig, wobei Enthaltungen bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden.

Sollte ein Posten im Verwaltungsrat frei werden, so hat der Verwaltungsrat für die vorläufige Ernennung eines neuen Mitglieds Sorge zu tragen. Diese Bestellung ist auf der nächsten Generalversammlung zur Ratifizierung vorzulegen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften nicht für die Pflichten des Verbandes. Ihre Haftung ist auf den Umfang ihres Mandats beschränkt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen keinerlei persönlichen Nutzen aus ihrem Mandat ziehen. Ihr Mandat erfüllen sie unentgeltlich. Ihre Auslagen werden von Eurodiaconia getragen.

13.2 Der Verwaltungsrat hat unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden für den Verwaltungsrat und einen Finanzberater zu ernennen. Wenn der Verwaltungsrat es wünscht, kann das Amt des Vizevorsitzenden und das des Finanzberaters in Personalunion ausgeübt werden. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

Der Verwaltungsrat ernennt ebenfalls eine(n) Generalsekretär/-in. Seine/ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre und kann verlängert werden. Der/die Generalsekretär/-in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Der/die Generalsekretär/-in kann vom Verwaltungsrat suspendiert oder entlassen werden.

13.3 Der Verwaltungsrat tritt mindestens dreimal pro Jahr zusammen; ferner wird er jedes Mal und insofern dies erforderlich ist auf Antrag zweier seiner Mitglieder einberufen.

Die Mitteilungen sind zusammen mit der Tagesordnung auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vom Vorsitzenden an die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder zu senden.

Der Verwaltungsrat ist nur dann zu Beratungen befugt, wenn mindestens 3 aller seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrats werden mittels einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefällt. Enthaltungen werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt.

Entscheidungen des Verwaltungsrats werden in einem Protokoll erfasst, das am Hauptsitz des Verbandes oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Ort aufbewahrt wird.

Es dürfen keine Themen angesprochen werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, es sei denn alle Mitglieder stimmen dem bei der Eröffnung der Sitzung zu.

Artikel 14 Der Verwaltungsrat: Befugnisse und Verantwortlichkeiten

Der Verwaltungsrat trägt für die Erfüllung des Verbandszwecks Sorge. Im Hinblick darauf wird er entsprechend dem Mandat, das ihm gemäß vorliegender Satzung von der Generalversammlung erteilt wurde, mit sämtlichen Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen ausgestattet.

Allgemeine Vertretung/Generalsekretär

Artikel 15

Der/die Generalsekretär/-in des Verbandes ist für die täglichen Verwaltungsarbeiten zuständig. Er/sie untersteht dem Verwaltungsrat.

Von Sondervollmachten abgesehen sind alle für den Verband verbindlichen Rechtsakte vom Generalsekretär zu unterzeichnen.

Der Generalsekretär vertritt den Verband sowohl als Kläger als auch als Beklagter in allen Rechtsstreiten.

KAPITEL IV Haushalt und Jahresabschluss

Artikel 16

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung den Abschluss des letzten Geschäftsjahres und den Haushalt des darauffolgenden Jahres zur Verabschiedung vor.

Der Jahresabschluss des Verbandes muss mit Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 übereinstimmen und ist jedes Jahr an das Justizministerium zu senden.

Die Jahreshauptversammlung hat einen Rechnungsprüfer zu benennen und den Verwaltungsrat sowie den Generalsekretär zu entlasten.

KAPITEL V

Auflösung

Artikel 17

Der Verband kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats durch Beschluss der Generalversammlung gemäß Artikel 11.4 der vorliegenden Satzung aufgelöst werden. Die Generalversammlung bestimmt die Modalitäten für die Auflösung des Verbandes.

Im Falle einer Auflösung wird unabhängig vom Grund der nach Begleichung aller Außenstände und Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Besitzstand einem von der Generalversammlung festzulegenden uneigennütigen Zweck zur Verfügung gestellt.

KAPITEL VI

Verweis auf die belgische Gesetzgebung

Artikel 18

Für alle durch die vorliegende Satzung nicht abgedeckten Punkte hat der Verband auf Titel III des Gesetzes vom 27. Juni 1921 zu verweisen.